

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Nichtraucher-schutzgesetzes begehren. Im Einzelnen wünschen Sie ein Rauchverbot bei Veranstaltungen für Kinder.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 41 weitere Personen mitzeichneten, endete am 16. Januar 2015.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 32. Sitzung 17. März 2015 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Gesetzesänderung sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 21. Januar 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seit vielen Jahren ist wissenschaftlich (Deutsches Krebsforschungszentrum [Hrsg.]: Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko, Heidelberg, 2005) erwiesen, dass der Konsum von Tabakprodukten eines der größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken ist. Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat in der Dokumentation auf die gesundheitlichen Folgen der Passivrauchbelastung aufmerksam gemacht. Nach deren Angaben kann bei Kindern durch Passivrauchbelastungen die Lungenfunktion dauerhaft beeinträchtigt werden. Auch das Risiko, Atemwegserkrankungen zu erleiden, ist bei passivrauchenden Kindern erhöht.

Das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz bietet daher einen umfassenden Schutz vor Passivrauch. Vor dem Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz waren Kinder und Jugendliche in vielen Lebensbereichen einer solchen Belastung ausgesetzt. Durch das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz wurden besonders die von Kindern und Jugendlichen genutzten Bereiche rauchfrei. Dazu gehören unter anderem die Schulen, Sportstätten, Kinos und Gaststätten.

Die von Kindern und Jugendlichen besuchten Veranstaltungen finden in der Regel in Gemeindehäusern, Sporthallen, Schulen oder Gaststätten statt. Diese Einrichtungen sind nach dem Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz grundsätzlich rauchfrei. Bei den Sporthallen, Schulen und Gaststätten ist die Rauchfreiheit im Gesetz normiert. Die Gemeindehäuser befinden sich in der Regel in öffentlich-

rechtlicher Trägerschaft und unterliegen damit auch dem gesetzlichen Nichtraucherschutz.

Der Petent möchte die Rauchfreiheit aller von Kindern und Jugendlichen besuchten Veranstaltungen auch außerhalb von Gebäuden sicherstellen. Dazu werden beispielhaft Martins- oder Kinderfaschingsumzüge genannt. Bei diesen Umzügen ist eine Abgrenzung im Sinne einer Veranstaltung von dem sonstigen Geschehen im öffentlichen Raum kaum möglich. Es kann nicht verhindert werden, dass sich unbeteiligte, rauchende Passantinnen und Passanten oder Zuschauerinnen und Zuschauer den Umzügen auf Gehwegen und Straßen nähern. In diesen Fällen können die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ebenfalls einer kurzfristigen möglichen Passivrauchbelastung ausgesetzt sein. Es bleibt dem Veranstalter aber unbenommen, für einen Verzicht des Tabakkonsums auf freiwilliger Basis zu werben.

Der Gesetzgeber hat mit der derzeitigen Regelung zum Nichtraucherschutz ein weitreichendes Schutzkonzept zur Verhinderung der Passivrauchbelastung in allen wesentlichen Lebensbereichen geschaffen. Das Schutzkonzept regelt die Rauchfreiheit von Gebäuden, die von der rauchenden und nichtrauchenden Bevölkerung gemeinsam genutzt werden. Im Hinblick auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen ist unter anderem in Kindertagesstätten und Schulen auch das Freigelände rauchfrei.

Aus der Sicht der Landesregierung reichen die derzeitigen Regelungen im Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz aus, um einen umfassenden Gesundheitsschutz vor den vermeidbaren Gesundheitsrisiken durch Tabakrauch zu gewährleisten.

Eine Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz ist deshalb nicht erforderlich.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Gesetzesänderung zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.